



DER PRÄSIDENT

Herrn
 Dr. Wilhelm GLOSS
 Stellv. Vorsitzender der
 Gewerkschaft öffentlicher Dienst
 Teinfaltstraße 7
 1014 Wien
per Fax

Wien, 30. März 2009

Sehr geehrter Herr Doktor Gloss!

Vielen Dank für Ihren Offenen Brief vom 25. März.

Die Österreichische Universitätenkonferenz hat sich in ihrer heutigen Außerordentlichen Plenarversammlung mit der Frage des Kollektivvertrags sehr ausführlich beschäftigt und einstimmig folgende Position verabschiedet:

"Die Universitätenkonferenz empfiehlt dem Dachverband der Universitäten, den 'Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten' ehest möglich zu unterzeichnen und mit 1. Oktober 2009 in Kraft zu setzen, wenn folgende Übergangsbestimmungen vereinbart werden:

1. Die Gehaltsvorrückung der Lektoren/innen wird erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Kollektivvertrags wirksam.

(Modifikation der Übergangsbestimmung in § 76 Abs. 3)

2. Auf die Arbeitsverhältnisse jener wissenschaftlichen / künstlerischen Mitarbeiter/innen in Ausbildung, die nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem Tag des Inkrafttretens des Kollektivvertrages in ein Arbeitsverhältnis zur Universität aufgenommen wurden, das im Wesentlichen den Regelungen der §§ 6 ff UniAbgG entspricht, finden nur die Regelungen über die Altersvorsorge (§§ 74 ff) Anwendung.

(Modifikation der Übergangsbestimmung in § 78 Abs. 1)



Konto-Nr.: 09644 775 007 • BLZ: 12000

ÖSTERREICHISCHE UNIVERSITÄTENKONFERENZ • GENERALSEKRETARIAT

Liechtensteinstraße 22 • 1090 Wien • Austria

Telefon: +43 • 1 • 310 56 56 - 0 • Fax: +43 • 1 • 310 56 56 - 22

www.uniko.ac.at • office@uniko.ac.at • ZVR-Zahl: 489414227

3. Die Höhe der Beiträge der Universitäten zu einer Pensionskasse wird in den ersten Jahren der Geltung des Kollektivvertrags gestaffelt. Für die Universitätsprofessoren/innen beträgt der Beitrag im ersten und zweiten Jahr ab Inkrafttreten des Kollektivvertrages 8 % und ab dem dritten Jahr 10 %. Für die Arbeitnehmer/innen mit Ausnahme der Universitätsprofessoren/innen beträgt der Beitrag bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage nach ASVG im ersten und zweiten Jahr 2 % und ab dem dritten Jahr 3 %.

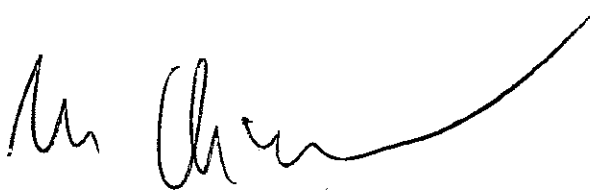
(Übergangsbestimmung zu § 73 Abs. 1)

Weiters erwartet die Universitätenkonferenz, dass die Gewerkschaft die Universitäten in ihrer Forderung an Bundesminister Dr. Hahn unterstützt, keine Erhöhung der Budgetreserve über 1 % des Gesamtbudgets hinaus vorzunehmen."

Der Kollektivvertrag wird damit in seiner Substanz nicht verändert, es wird - in Hinblick auf die angespannte budgetäre Situation - lediglich ein mehrstufiges Wirksamwerden einiger Bestimmungen vorgesehen.

Wir sind überzeugt, dass durch diesen Beschluss nunmehr der Weg zu einem ehest möglichen Abschluss des Kollektivvertrages frei ist und sehen einer positiven Antwort der Gewerkschaft öffentlicher Dienst entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt

zur Kenntnis: Herrn Bundesminister Dr. Hahn